

Kompakt-Ausgabe	Januar 2011
<p>Aktuelle Steuer-Information KOMPAKT 01/11</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Tipps und Hinweise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 1 ... für alle Steuerzahler..... 1 Vorläufige Steuerfestsetzungen: Zahlreiche Musterverfahren anhängig</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 2 ... für Unternehmer..... 1 Geringwertige Wirtschaftsgüter: Wie werden GWG bis 1.000 € ab 2010 bilanzsteuerlich behandelt? Einnahmenüberschussrechnung: AfA kann nicht nachgeholt werden</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 3 ... für GmbH-Geschäftsführer..... 2 Anteilsveräußerung: Gewinn entsteht unabhängig von einer Kaufpreisstundung Geschäftsveräußerung: Ist eine Grundstücksübertragung auf den Organträger steuerbar?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 4 ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer 3 Lohnsteuer 2010: Lohnsteuerkarte 2010 gilt auch für 2011 Umzugskosten als Werbungskosten: Neue Höchstbeträge nach dem Bundesumzugkostengesetz</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 5 ... für Hausbesitzer 4 Verlust aus Vermietung: Überschusserzielungsabsicht bei Ferienwohnungen</p> <p>Wichtige Steuertermine Januar 2011</p> <p>10.01. Umsatzsteuer Lohnsteuer Solidaritätszuschlag Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.</p> <p>Zahlungsschonfrist: bis zum 13.01.2011. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen. Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!</p>

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Vorläufige Steuerfestsetzungen

Zahlreiche Musterverfahren anhängig

Immer häufiger werden steuerrechtliche Gesetze auf ihre **Verfassungsmäßigkeit** hin überprüft. Sobald ein Verfahren beim obersten Gericht anhängig ist, führt das Finanzamt die Einkommensteuerfestsetzungen hinsichtlich des strittigen Punkts **vorläufig** durch. **Ein Einspruch braucht insoweit nicht eingelegt zu werden.** Derzeit werden die Steuerfestsetzungen hinsichtlich folgender Punkte vorläufig durchgeführt:

- beschränkte Abziehbarkeit von Kinderbetreuungskosten
- Nichtabziehbarkeit von Steuerberatkungskosten als Sonderausgaben
- Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zu Rentenversicherungen als vorweggenommene Werbungskosten für Veranlagungszeiträume ab 2005
- Besteuerung der Einkünfte aus Leibrenten für Veranlagungszeiträume ab 2005
- Höhe der Kinderfreibeträge
- Höhe des Grundfreibetrags
- Höhe des Freibetrags bei einem sich in Berufsausbildung befindenden, auswärtig untergebrachten, volljährigen Kind

2. ... für Unternehmer

Geringwertige Wirtschaftsgüter

Wie werden GWG bis 1.000 € ab 2010 bilanzsteuerlich behandelt?

Seit 2008 mussten **geringwertige Wirtschaftsgüter** (GWG) bei Nettopreisen ohne Umsatzsteuer bis 150 € bei Erwerb, Herstellung oder Einlage zwingend sofort in voller Höhe als Betriebsausgabe abgesetzt werden. Betragen die Kosten für das Anlagegut zwischen 150,01 € und 1.000 €, musste zwingend ein Sammelposten gebildet werden, der auf fünf Jahre mit jährlich 20 % abgeschrieben werden konnte.

Ab 2010 haben sich die Regeln für die Abschreibung bei Preisen bis 1.000 € erneut verändert. Bei den Gewinneinkünften (Bilanz und Einnahmenüberschuss-Rechnung) existiert nunmehr ein **Wahlrecht bei abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern** (neu oder gebraucht) des Anlagevermögens, die nach dem 31.12.2009 angeschafft, hergestellt oder ins Betriebsvermögen mit dem Teilwert (auch bei einer Betriebseröffnung) eingelegt werden. Die Finanzverwaltung hat zu Zweifelsfragen zur bilanzsteuerlichen Behandlung geringwertiger Wirtschaftsgüter und zum Sammelposten Stellung genommen. Nunmehr ist zwischen folgenden Alternativen zu unterscheiden:

1. Kosten für das Anlagegut von 0,01 € bis 150 €

Hier stehen zwei Alternativen zur Auswahl:

- Die Kosten können nach der regulären Abschreibung (linear oder degressiv) über die Nutzungsdauer abgeschrieben werden.
- Alternativ können die Kosten in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden. Das Wahlrecht lässt sich für jedes Wirtschaftsgut individuell in Anspruch nehmen. Mit Ausnahme der buchmäßigen Erfassung des Zugangs des Wirtschaftsguts gibt es keine weiteren Aufzeichnungspflichten.

2. Kosten für das Anlagegut von 150,01 € bis 410 €

Hier können sich Unternehmer zwischen drei Alternativen entscheiden:

- Die Kosten können im Jahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden. Das Wirtschaftsgut ist unter Angabe des Tags der Anschaffung, Herstellung oder Einlage sowie der Kosten in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis aufzunehmen, sofern diese Angaben nicht bereits aus der Buchführung ersichtlich sind.
- Die Kosten können nach der regulären Abschreibung (linear oder degressiv) über die Nutzungsdauer abgeschrieben werden.

Die Kosten können in einem Sammelposten erfasst werden, der über fünf Jahre mit jeweils 20 % abgeschrieben wird. Das Wahlrecht kann nur einheitlich für alle Wirtschaftsgüter des Wirtschaftsjahres mit Aufwendungen zwischen 150,01 € und 1.000 € in Anspruch genommen werden.

3. Kosten für das Anlagegut von 410,01 € bis 1.000 €

Hier besteht die Option folgender Alternativen:

- Die Kosten können nach der regulären Abschreibung (linear oder degressiv) über die Nutzungsdauer abgeschrieben werden.

- Die Kosten können in einem Sammelposten erfasst werden, der über fünf Jahre mit jeweils 20 % abgeschrieben wird. Das Wahlrecht kann nur einheitlich für alle Wirtschaftsgüter des Wirtschaftsjahres mit Aufwendungen in dieser Preiskategorie in Anspruch genommen werden.

Hinweis: Wie Sie sehen, hat der Gesetzgeber auch hier eine komplizierte Regelung getroffen. Bei der Erstellung des Jahresabschlusses für 2010 prüfen wir gerne, welche Alternative für Sie unter Berücksichtigung der Verwaltungsregelungen die günstigste ist.

Einnahmenüberschussrechnung

AfA kann nicht nachgeholt werden

Sie können die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für betrieblich genutzte Wirtschaftsgüter im Wege der **Absetzung für Abnutzung (AfA)** über die voraussichtliche betriebliche Nutzungsdauer steuermindernd geltend machen. Die AfA muss abschnittsbezogen vorgenommen werden und kann - wenn ein pflichtwidriges Unterlassen vorliegt - in späteren Jahren nicht nachgeholt werden. Der Bundesfinanzhof (BFH) bestätigte nun, dass die AfA bei unterlassener Erfassung eines Wirtschaftsguts als Betriebsvermögen sowohl bei bilanzierenden Steuerpflichtigen als auch im Rahmen der Einnahmenüberschussrechnung **nicht nachgeholt werden kann**.

Hinweis: Die Entscheidung des BFH ist zum Nachteil der Steuerpflichtigen. Gleichwohl besteht nach wie vor die Möglichkeit, bei versehentlicher Nichterfassung einen Antrag auf abweichende Steuerfestsetzung aus Billigkeitsgründen zu beantragen.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Anteilsveräußerung

Gewinn entsteht unabhängig von einer Kaufpreisstundung

Verkaufen Sie eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, an der Sie innerhalb der letzten fünf Jahre zu mindestens 1 % beteiligt waren, dann müssen Sie den Veräußerungsgewinn als Einkünfte aus Gewerbebetrieb versteuern. In einem aktuellen Streitfall musste der Bundesfinanzhof zum Zeitpunkt der Entstehung des Veräußerungsgewinns Stellung nehmen.

Nach seinem Urteil entsteht der **Gewinn aus dem Verkauf einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft** grundsätzlich zum **Veräußerungszeitpunkt (Soll-Prinzip)**. Die Stundung des Kaufpreises ist unbeachtlich. Die Möglichkeit, eine **Zuflussbesteuerung** des Gewinns zu wählen, kommt sowohl nach ständiger Rechtsprechung als auch nach Ansicht der Finanzverwaltung nur dann ausnahmsweise in Betracht, wenn die **wiederkehrenden Zahlungen Versorgungscharakter** haben. Veräußern Sie die Beteiligung an einer

Kapitalgesellschaft gegen eine Leibrente, können Sie den dabei entstandenen Gewinn also entweder sofort versteuern oder die Rentenzahlungen als nachträgliche Betriebseinnahmen behandeln.

Hinweis: Haben die Kaufpreistraten Versorgungscharakter und entscheiden Sie sich für die Zuflussbesteuerung, unterliegt der darin enthaltene Zinsanteil im Jahr des Zuflusses der vollen Besteuerung als Einkünfte aus Kapitalvermögen. Der Tilgungsanteil wird nach der Verrechnung mit den Anschaffungskosten der Beteiligung - unter Berücksichtigung des Teileinkünfteverfahrens - als Einkünfte aus Gewerbebetrieb besteuert.

Geschäftsveräußerung

Ist eine Grundstücksübertragung auf den Organträger steuerbar?

Umsätze aus einer Geschäftsveräußerung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Eine **nichtsteuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen** liegt vor, wenn die wesentlichen Grundlagen eines Unternehmens übertragen werden.

Der Bundesfinanzhof stellte dazu fest, dass eine Geschäftsveräußerung im Ganzen nur dann vorliegt, wenn der Erwerber die vom Veräußerer ausgeübte Unternehmenstätigkeit **fortsetzt** **oder** dies zumindest **beabsichtigt**. Folglich führt die Übertragung eines an eine Organgesellschaft vermieteten Grundstücks auf den Organträger zu **keiner Geschäftsveräußerung im Ganzen**. Der Organträger setzt umsatzsteuerrechtlich keine Vermietungstätigkeit fort, sondern nutzt das Grundstück im Rahmen seines Unternehmens selbst.

Hinweis: Das Urteil zeigt, dass die Behandlung des Organkreises als ein Unternehmen auch in Bezug auf die Nichtsteuerbarkeit von Geschäftsveräußerungen zu berücksichtigen ist. Größere Übertragungsvorgänge sollten Sie also vollumfänglich prüfen lassen, um mögliche Steuernachteile zu vermeiden.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Lohnsteuer 2010

Lohnsteuerkarte 2010 gilt auch für 2011

In der Tagespresse wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Gemeinden zum letzten Mal für 2010 eine Lohnsteuerkarte in Papierform ausgestellt haben. Ab 2012 sollen den Arbeitgebern die Lohnsteuerabzugsmerkmale des jeweiligen Arbeitnehmers maschinell verwertbar bereitgestellt werden (**Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale**, kurz ELStAM). Für das **Übergangsjahr 2011** hat die Finanzverwaltung auf Folgendes hingewiesen:

- Wird ein im Jahr 2010 bestehendes Arbeitsverhältnis 2011 unverändert fortgesetzt, gelten die auf der Lohnsteuerkarte 2010 eingetragenen Lohnsteuerabzugsmerkmale (z.B. Steuerklasse, Anzahl der Kinder usw.) - gegebenenfalls unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich vorgenommenen Änderungen - weiter. Das gilt auch für einen eingetragenen Jahres-Freibetrag oder Faktor. Folglich müssen Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte 2010 weiterhin aufbewahren. Für sämtliche Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 2010 ist mit Wirkung ab dem 01.01.2011 (z.B. Steuerklassenwechsel) nicht mehr die Gemeinde, sondern **das Finanzamt des Arbeitnehmers zuständig**.

Hinweis: Wenn sich ein für 2010 eingetragener Freibetrag in 2011 verringert (z.B. geringere Entfernungspauschale oder Verringerung eines Verlusts) besteht keine Verpflichtung, den Freibetrag für 2011 ändern zu lassen. **Achtung:** Wird der Freibetrag nicht angepasst, kann es bei der Einkommensteuerveranlagung zu erheblichen Nachzahlungen kommen. Bis zum 30.11.2011 können Arbeitnehmer unter Vorlage der Lohnsteuerkarte 2010 eine Anpassung des Freibetrags beantragen.

- Arbeitnehmer sind gesetzlich verpflichtet, die Lohnsteuerkarte 2010 vom Finanzamt ändern zu lassen, wenn die bescheinigte Steuerklasse oder die Zahl der Kinderfreibeträge zu ihren Gunsten von den tatsächlichen Verhältnissen am 01.01.2011 abweicht (z.B. wenn die Steuerklasse III bescheinigt ist und sich die Ehegatten im Laufe des Kalenderjahres 2010 getrennt haben).
- Bei einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Kalenderjahr 2011 (z.B. Arbeitgeberwechsel) muss der bisherige Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte 2010 aushändigen, damit er sie einem neuen Arbeitgeber vorlegen kann. Arbeitnehmer ohne Lohnsteuerkarte 2010, die 2011 erstmals ihre Lohnsteuerabzugsmerkmale für ein Arbeitsverhältnis benötigen, müssen beim Finanzamt eine „Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 2011“ beantragen. Eine solche Ersatzbescheinigung wird auch in allen Fällen ausgestellt, in denen in 2011 keine Lohnsteuerkarte 2010 (mehr) vorhanden ist.
- Bei ledigen Auszubildenden, die in 2011 eine Ausbildung als erstes Arbeitsverhältnis beginnen, kann der Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug auch ohne Vorlage einer Lohnsteuerkarte 2010 oder Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 2011 nach der

Steuerklasse I vornehmen. Der Auszubildende muss dem Arbeitgeber jedoch seine Identifikationsnummer, den Geburtstag sowie gegebenenfalls seine Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft mitteilen und schriftlich bestätigen, dass es sich um sein erstes Arbeitsverhältnis handelt. Liegen beim Auszubildenden die Voraussetzungen für die günstigere Steuerklasse II oder III vor, kann er bei seinem Finanzamt die Ersatzbescheinigung beantragen.

Umzugskosten als Werbungskosten

Neue Höchstbeträge nach dem Bundesumzugkostengesetz

Bei einem **beruflich veranlassten Umzug** können die tatsächlichen Umzugskosten grundsätzlich bis zur Höhe der Beträge als **Werbungskosten** abgezogen werden, die nach dem Bundesumzugkostengesetz als Umzugskostenvergütung höchstens gezahlt werden können. Bei Einhaltung dieser Grenzen prüft das Finanzamt nicht mehr, ob die Umzugskosten der Höhe nach tatsächlich beruflich veranlasst sind.

Seit dem 01.01.2010 haben sich folgende Beträge verändert: Der Höchstbetrag, der für die Anerkennung **umzugsbedingter Unterrichtskosten** für ein Kind maßgebend ist, beträgt bei Beendigung des Umzugs seit 01.01.2010 1.603 €. Der Pauschbetrag für **sonstige Umzugsauslagen** beträgt bei Beendigung des Umzugs seit 01.01.2010 1.271 € (für Verheiratete) bzw. 636 € (für Ledige). Er erhöht sich für jede weitere Person - mit Ausnahme des Ehegatten - um 280 €.

5. ... für Hausbesitzer

Verlust aus Vermietung

Überschusserzielungsabsicht bei Ferienwohnungen

Wird aus der **Vermietung von Ferienwohnungen** steuerlich ein Verlust geltend gemacht, prüft das Finanzamt gründlich, ob - insgesamt betrachtet - eine Überschusserzielungsabsicht vorliegt. Nur dann kann der Verlust steuermindernd berücksichtigt werden. Zur Beurteilung der Überschusserzielungsabsicht wird zwischen ausschließlich fremdvermieteten und (auch) selbstgenutzten Ferienwohnungen unterschieden. Geht das Finanzamt von einer dauernden Vermietung aus, unterstellt es im Regelfall auch eine Überschusserzielungsabsicht. Um gegenüber dem Finanzamt glaubhaft zu machen, dass eine **ausschließlich fremdvermietete Ferienwohnung** vorliegt, sind folgende Punkte entscheidend:

- Sie haben als Vermieter die Entscheidung über die Vermietung der Ferienwohnung einem ihnen nicht nahestehenden Vermittler übertragen und eine Eigennutzung vertraglich für das gesamte Jahr ausgeschlossen.

- Die Ferienwohnung befindet sich im ansonsten von Ihnen selbstgenutzten Zwei- oder Mehrfamilienhaus oder in unmittelbarer Nähe zur selbstgenutzten Wohnung. Ihre Haupt- und die Ferienwohnung müssen sich in derselben Stadt oder Gemeinde befinden. Die Hauptwohnung muss nach Größe und Ausstattung Ihren Wohnbedürfnissen entsprechen und beispielsweise auch die Unterbringung von Gästen ermöglichen.
- Sie besitzen am selben Ort mehr als eine Ferienwohnung und nutzen lediglich eine davon für eigene Wohnzwecke oder überlassen sie unentgeltlich. Hiervon kann ausgegangen werden, wenn beispielsweise Ausstattung und Größe einer der Wohnungen auf Ihre eigenen besonderen Verhältnisse zugeschnitten sind. Die Leerstandszeiten Ihrer weiteren Ferienwohnung(en) werden vom Finanzamt in einem solchen Fall als Vermietungszeiten gewertet.
- Die Ferienwohnung wird in der Saison mit Ausnahme eines kurzzeitigen Leerstands nahezu durchgängig vermietet. „Saison“ bezieht sich nicht ausschließlich auf die Hochsaison im Sommer, sondern umfasst auch die Zeiten der Nebensaison. Damit muss eine nahezu durchgängige Vermietung mindestens von März bis Oktober und zusätzlich für den Zeitraum zwischen Weihnachten und dem Jahreswechsel gewährleistet sein.

In allen anderen Fällen geht das Finanzamt zunächst davon aus, dass Sie die Wohnung auch selbst genutzt oder unentgeltlich überlassen haben und verlangt den Nachweis der Überschusserzielungsabsicht durch eine Prognoserechnung.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Martens